

heimatMuseum arosa-schanfigg

Statuten

Heimatmuseum und Kulturarchiv Arosa- Schanfigg

mit Sitz in 7050 Arosa

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Heimatmuseum und Kulturarchiv Arosa-Schanfigg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arosa.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die fachgerechte Förderung und Vertiefung der Kulturkenntnisse von Arosa-Schanfigg. Insbesondere in den Bereichen Geschichte, Fotografie, Film, Literatur, Kunst, Architektur, Naturkunde usw.

Dieses Ziel soll durch den Betrieb des Heimatmuseums im Eggahuus, des Kulturarchives und der Förderung weiterer kultureller Aktivitäten erreicht werden.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Als gemeinnützige Institution ist er steuerbefreit.

3. Mittel

Die Beiträge der Mitglieder, sowie Zuwendungen aller Art von Mitgliedern oder Dritten dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

4. Mitgliedschaft

Dem Verein können als Einzel-, Familien- und Gönner-Mitglieder beitreten:

- natürliche Personen;
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung in Arosa statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;

d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, Familienmitglieder haben zwei Stimmen; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

8. Die Revisionsstelle und das Rechnungswesen

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht und stellt ihr Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt Anfang und Ende des Geschäftsjahres.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Nimmt weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine zu bestimmende Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und ebenfalls steuerbefreit ist.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 17. September 2015 angenommen worden und treten damit sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. Oktober 1952.

Art. 8 Abs. 2 wurde an der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 2018 geändert.

Der Vorsitzende:



Renzo Semadeni

Der Protokollführer:



Dr. Reto Thomas Ruoss